jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2001/5/17 2001/07/0009

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.05.2001

Index

L66205 Landw Bringungsrecht Güter- und Seilwege Salzburg
80/06 Bodenreform

Norm

GSGG §19;
GSGG §8 Abs1;
GSLG Slbg §2 Abs4;

Rechtssatz

Bei der Bestimmung des § 19 GSGG handelt es sich um unmittelbar anwendbares Bundesrecht, das nicht durch die Bestimmung des § 2 Abs. 4 Slbg GSLG umgesetzt wurde. Die zuletzt genannte Bestimmung stellt vielmehr eine im wesentlichen inhaltsgleiche Ausführungsbestimmung des § 8 Abs. 1 GSGG dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001070009.X02

Im RIS seit

28.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at